

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Änderungen vorbehalten

Kontakt: Thomas Reifschneider
Tel.-Durchwahl: 06101/528-112
Fax-Durchwahl: 06101/528-3-112
E-Mail: netznutzer@sw-bv.de

Gültig ab: 01.01.2018
Stand: 18.12.2017

[1] Netznutzung mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung ^{A)}

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	MS ¹⁾	12,22	2,92	58,11	1,08
Umspannung MS/NS	MN	13,53	4,15	89,91	1,10
Niederspannung	NS	15,63	4,30	94,20	1,16

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!
Zu diesem Zweck bitte das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

1) Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
Messspannung 20 kV	689,12
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	432,62
Messspannung 0,4 kV	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	28,20

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.
Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahrfähigen Telefonanschlusses.

- ²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Entgelt für GSM Funkmodem	110,00 Euro/a
----------------------------------	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Von cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	im Netznutzungsentgelt enthalten
Außerhalb cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	1,10 ct/kvarh

[4] Netznutzungsentgelte ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung ³⁾

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne ¼-h-Leistungsmessung	48,00	4,98
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung	-	2,50
Entnahmestelle Wärmepumpe	-	2,50

- ³⁾ zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

[5] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)			
	Entgelt bei jährlicher Messung Euro/a	Entgelt bei halbjährlicher Messung Euro/a	Entgelt bei vierteljährlicher Messung Euro/a	Entgelt bei monatlicher Messung Euro/a
Eintarifzähler	9,20	11,00	14,60	29,00
Zweitarifzähler	16,50	18,30	21,90	36,30
Eintarifzähler EDL 21 ⁴⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
Zweitarifzähler EDL 21 ⁴⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
Zweirichtungszähler EDL 21 ⁴⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	40,00	41,80	45,40	59,80
Wandlersatz Niederspannung	28,20 Euro/a			
Schaltgerät	9,21 Euro/a			
GSM Funkmodem	110,00 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahrfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

4) Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die „moderne Messeinrichtung“ nach Messstellenbetriebsgesetz § 2 Nr. 15.

[6] Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 26 ff. KWKG 2017. Weitere Ausführungen hierzu können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de entnommen werden.

Die KWKG-Umlage für das Jahr 2018 beträgt für:

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345 ct/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2017	
Letztverbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle	0,345 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160 ct/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2017	
Letztverbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle	0,345 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120 ct/kWh

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Quelle: www.netztransparenz.de (18.12.2017)

[7] Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2018 beträgt:

Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,370 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B')	0,370 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C')	0,370 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de (18.12.2017)

[8] Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2018 beträgt:

Für jede kWh an Letztverbrauch pro Jahr je Abnahmestelle	0,011 ct/kWh
--	--------------

Quelle: www.netztransparenz.de (18.12.2017)

[9] Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Offshore Haftungsumlage

Die Offshore Haftungsumlage für das Jahr 2018 beträgt:

Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,037 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B')	0,037 ct/kWh 0,049 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C')	0,037 ct/kWh 0,024 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de (18.12.2017)

[10] Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

[11] Konzessionsabgabe

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000 bis 100.000 Einwohner § 2 (2) Nr. 1 b KAV	1,59 ct/kWh
Schwachlasttarif / Schwachlaststrom ⁵⁾ § 2 (2) Nr. 1 a KAV	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden § 2 (3) Nr. 1 KAV i.V.m. §1 (3) und (4) KAV	0,11 ct/kWh

⁵⁾ Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

[12] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz AG, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.